

Satzung des Verbandes Hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer e. V. (VHGLL)

i. d. F. v. 11. Mai 2019

§ 1 (Rechtsform und Sitz)

Der Verband Hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Kassel. Der Name des Verbandes lautet: "Verband Hessischer Geschichtslehrerinnen und -lehrer e. V." (im Folgenden: VHGLL). Er ist als Landesverband Hessen Mitglied im Verband der Geschichtslehrer Deutschlands e. V.

§ 2 (Aufgaben)

Der VHGLL betrachtet die Förderung der geschichtlichen und politischen Bildung vornehmlich in allen Schulformen als seine Aufgabe. Er vertritt ihre Belange bei Behörden, Universitäten und Verlagen sowie gegenüber in- und ausländischen Organisationen. Insbesondere lässt er es sich angelegen sein, die wissenschaftliche und pädagogische Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in den Fächern Geschichte sowie Politik und Wirtschaft zu fördern und bei der Gestaltung von Lehrplänen sowie der Herstellung von Lehr- und Lernmitteln beratend mitzuwirken.

Der Verband ist überparteilich.

Mit den genannten Aufgaben verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verband tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachweisbarer notwendiger Auslagen im Rahmen der Verbandstätigkeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des VHGLL kann werden, wer in Geschichtsforschung, in Geschichtsunterricht oder in anderen Formen politischer Bildung tätig ist, eine pädagogische Tätigkeit ausübt, ausgeübt hat oder in der Vorbereitung zu einer solchen steht.

Die Aufnahme in den Verband wird vollzogen durch schriftliche Beitrittserklärung und durch schriftliche Bestätigung durch den Vorsitzenden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, durch schriftliche Erklärung des Mitglieds jeweils zum Schluss des Kalenderjahres oder wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz jeweiliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

§ 4 (Datenverwaltung)

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem VHGLL die nachfolgend aufgeführten Daten zur Verfügung zu stellen und ihm etwaige Änderungen zeitnah mitzuteilen:

- Name, Vorname, Titel
- Anschrift
- Telefonnummer und/oder Mobilfunknummer
- E-Mail-Adresse
- Dienstadresse
- Angaben, die zur Ermittlung der Beitragskategorie erforderlich sind
- Bankverbindung bei Lastschrift-Einzug der Beiträge
- Angaben, die zum Versand der Verbandszeitschrift erforderlich sind (Anschrift)

Der VHGLL speichert darüber hinaus folgende Daten:

- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum (bei lebzeitigem Austritt) bzw. Sterbedatum
- Zustimmung bzw. Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten

Zustimmung bzw. Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten.

§ 5 (Gliederung)

Die Organe des VHGLL sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister und zwei Beisitzenden.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist im Sinne der in § 2 bezeichneten Aufgaben tätig. Dem Vorstand steht das Recht zu, geeignete Mitglieder zur Erfüllung spezieller Aufgaben heranzuziehen.

Die oder der Vorsitzende vertritt den VHGLL gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er allein gilt als Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB. Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten den VHGLL im Hauptvorstand des "Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands".

Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, bereitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandswahlen vor und unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei Bedarf bei der Führung des Schriftverkehrs.

Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Landesverbandes. Sie oder er hat der Mitgliederversammlung und - in Vorstandssitzungen - dem Vorstand Bericht zu erstatten. Sie oder er allein nimmt Zahlungen für den Verband entgegen, führt die jeweiligen Abrechnungen mit dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands durch und leistet Zahlungen für Verbandszwecke im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden. Die Rechnungsführung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters ist beim Erlöschen ihres oder seines Mandats durch zwei aus der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder an Hand der von ihr oder ihm vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Erst danach ist Entlastung zu erteilen.

Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter berufen den Vorstand ein und leiten die Sitzungen, und zwar so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Beschlüsse des Vorstands können auch durch Telefonat , Briefwechsel oder auf elektronischem Wege zwischen den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Sie sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird, und ausdrücklich als Beschlüsse zu kennzeichnen.

Ist ein Mitglied des Vorstands vorübergehend verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben zusätzlich. Ist ein Mitglied des Vorstands dauerhaft verhindert oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so berufen die anderen Mitglieder des Vorstandes ein geeignetes Verbandsmitglied für die laufende Wahlzeit als Ersatz. Tritt der Vorstand geschlossen zurück oder kommt eine Neuwahl nicht termingemäß zustande, so muss der Vorstand bis zu der so bald als möglich von ihm einzuberufenden Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte weiterführen.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt und dabei Zweck und Grund dafür angibt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende lädt mit einer Frist von vier Wochen und mit einer Tagesordnung schriftlich dazu ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Auf Antrag wird die Stimmberechtigung des Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung durch den Beleg der letzten Beitragszahlung nachgewiesen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt wenigstens einmal im Jahr den Tätigkeitsbericht der oder des Vorsitzenden und den Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters entgegen. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, insbesondere über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung der oder dem Vorsitzenden schriftlich, postalisch oder per E-Mail vorliegen. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt die stimmberechtigten Delegierten und Ersatzdelegierten des VHGLL für die Delegiertenversammlung des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig zusammentreten kann, werden die Delegierten vom Vorstand des VHGLL bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen jeweils auf drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, auf Antrag in geheimer Wahl. Ihre Amtszeit dauert in der Regel drei Jahre, längstens drei Jahre und sechs Monate bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung.

Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende ist gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt dies im ersten Wahlgang nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des ersten Wahlgangs. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für alle anderen Wahlen zum Vorstand gilt: Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Neuwahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, die in der Regel drei Jahre, spätestens aber drei Jahre und sechs Monate nach der Wahl des Vorstands stattfindet.

Die Mitgliederversammlung verleiht verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz.

§ 8 (Zeitschrift)

Veröffentlichungen des VHGLL erfolgen in einer Verbandszeitschrift. Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Vorstand.

Die Verbandszeitschrift kann gemeinsam mit anderen Landesverbänden herausgegeben und redigiert werden.

§ 8 (Auflösung)

Über die Auflösung des VHGLL entscheidet eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 (Satzung)

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der betreffende Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vorher auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen Registerbehörden oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.5.2019 in Kassel.